Maßstäbe zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen



- nur zur internen Verwendung -

Geltungsbereich

Diese Maßstäbe zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen (§§ 11 Abs. 2 - 4; 16 Abs. 1, 4 und 6; 18 Abs. 1 - 3, 27 Abs. 5 APV-L) und schriftlicher Planungen (§§ 12 Abs. 3, 19 Abs. 2 - 4 und 8 APV-L) führt gemäß § 14 Abs. 3 APV-L das Staatliche Prüfungsamt ein und regelt die Norm, Form und korrekte Umsetzung schriftlichen Arbeitens. Die hier benannten Maßstäbe sind bewertungsrelevant und von den zu prüfenden Personen einzuhalten sowie den Prüfenden zu beachten. Verstöße hiergegen und inhaltliche Abweichungen von der Aufgabenstellung führen zu einer Notenabstufung von einer ganzen Note.

Aufgabenstellung zum Kolloquium zu einer Präsentation

Gemäß § 11 APV-L hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler:innen und der Schulentwicklung auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse schriftlich bearbeiten, unter Nutzung angemessener Medien präsentieren und in dialogisch-argumentativer Form erörtern kann. Die zu prüfende Person wählt für die individuelle Aufgabenstellung unter Angabe eines Kernkompetenzbereichs eine Aufgabe (bis max. drei aufeinander bezogene Aufgaben) aus dem Aufgabenpool, der vom Landesinstitut für Schule in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bereitgestellt wird. Die Aufgaben aus dem Aufgabenpool bilden die Kompetenzbereiche Erziehen, Beurteilen sowie Innovieren nach den Standards für die Lehrerbildung ab.

Wenn im Lehramt an Grundschulen ein drittes Fach oder im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ein zweites Fach studiert worden ist, ist dieses nicht vertieft ausgebildete Fach in der Aufgabenbearbeitung zu berücksichtigen und dadurch der Kompetenzbereich Unterrichten zu wählen. Infolge kann der Kompetenzbereich Unterrichten im Lehramt an Grundschulen mit zwei studierten Fächern und im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik mit einem studierten Fach sowie im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen und im Lehramt an berufsbildenden Schulen nicht gewählt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 APV-L eigenständig ausbildungsbegleitend und ist mit der Meldung zur Prüfung ohne Spiralbindung abzugeben. Das Staatliche Prüfungsamt prüft die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool und informiert bei festgestellten Abweichungen schriftlich die Prüfungskommission.

Wird die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 16 Abs. 1 APV-L aus selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, wird sie gemäß § 16 Abs. 6 mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Muss eine Wiederholungsprüfung zu einem Kolloquium zu einer Präsentation abgelegt werden, so ist für die zweite schriftliche Ausarbeitung gemäß § 27 Abs. 5 APV-L ein neues Thema aus dem Aufgabenpool zu stellen.

Aufbau schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen

Hinweise zu den Bestandteilen, der Gliederung und dem Aufbau schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen sind der Broschüre: "Die Ausbildung am Landesinstitut für Schule Bremen. Informationen für Referendarinnen und Referendare" in der auf der Homepage des LIS verfügbaren aktuellsten Fassung zu entnehmen (Online: https://www.lis.bremen.de/sixcms/me dia.php/13/Die%20Ausbildung%20am%20Landesinstitut%20f%FCr%20Schule%20Bremen.p df [03.08.2021]).

Seitenzählung

Nicht gezählt werden:

- Titelblatt/Deckblatt
- Gliederung/Inhaltsverzeichnung
- Literaturverzeichnis
- Anhang

Sprachlicher Ausdruck

Die schriftliche Ausarbeitung und Planung sind in deutscher Sprache zu verfassen. Vorausgesetzt wird eine korrekte Anwendung der aktuell geltenden Regeln der Orthographie, Grammatik und Interpunktion nach der Rechtschreibnorm. Häufig auftretende sprachliche Mängel (Rechtschreibungs-, Interpunktions- und Grammatikfehler) wirken sich negativ auf die Lesbarkeit und die Note der schriftlichen Arbeit aus. Der sprachliche Ausdruck sollte der Differenziertheit des Themas bzw. der Frage oder Problemstellung entsprechen. Dazu gehört der problemlose Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Alltagsjargon, Narrationen oder ein subjektivistischer Erzählstil sind zu vermeiden. In jedem Fall ist klarzustellen, wer die Urheberschaft für eine bestimmte getroffene Aussage beanspruchen darf.

Formatierung

Die schriftliche Ausarbeitung darf einen Umfang von zwölf DIN-A4-Seiten mit jeweils 28 bis 31 Zeilen und die schriftliche Planung einen Umfang von zehn DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Materialen und Literaturangaben sind als Anhang anzufügen. Schriftliche Ausarbeitungen und Planungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet.

Der Rand soll an der linken Seite des Blattes 2,5 cm und an der rechten Seite 2,5 cm breit sein. Genutzt werden soll eine Schriftgröße von 11 Punkt. Der Anhang soll nach dem Literaturverzeichnis bis zu 12 DIN-A4-Seiten bei schriftlichen Ausarbeitungen und bis zu 10 DIN-A4-Seiten bei schriftlichen Planungen umfassen. Für das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik kann der Anhang in schriftlichen Planungen mehr als 10 DIN-A4-Seiten umfassen.

Umfang

Schriftliche Ausarbeitung:	Schriftliche Planung:
max. 12 DIN-A4-Seiten	max. 10 DIN-A4-Seiten
 min. 28, max. 31 Zeilen pro Seite 	 min. 28, max. 31 Zeilen pro Seite

Zitate

Die schriftliche Ausarbeitung und Planung orientieren sich an den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens: die Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit der dargelegten Aussagen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, ist man als Autor:in einer schriftlichen Arbeit in der Pflicht, der/dem Leser:in alle Quellen, die für die Bearbeitung der Fragestellung verwendet wurden, offenzulegen. So wird außerdem verdeutlicht, welche Gedanken und Ideen eigene sind und auf welche Erkenntnisse und Aussagen anderer Autor:innen sich bezogen wird.

Quellenangaben bzw. Zitate dienen nicht dazu, die Aussagen anderer Autor:innen lediglich (unreflektiert und unkommentiert) wiederzugeben, sondern gegenüberzustellen, voneinander

abzugrenzen, in Verbindung zu bringen, zu diskutieren und eigene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. D.h. unkommentierte Zitate sind zu vermeiden.

Es sind wissenschaftliche Zitiernormen zu verwenden; dabei muss im gesamten Text die gleiche Norm beibehalten werden, die gewählt wurde, da jede einer bestimmten Logik folgt und damit die Auffindbarkeit garantiert. Die wissenschaftlichen Zitiernormen beziehen sich auf das Belegen der aufgeführten Zitate. Der gesamte Quellennachweis, wie er im Literaturverzeichnis steht, soll im Text selbst mit Kurzbelegen angegeben werden.

Sämtliche Gedanken, die der Literatur entnommen werden, sind zu kennzeichnen. Man unterscheidet dabei zwischen direkten (wörtlichen) Zitaten und indirekten (sinngemäßen) Bezugnahmen oder Vergleichen.

Eidesstattliche Erklärung

Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung ist zu versichern, dass die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt wurde und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden.

November 2022

Dr. Aydin Gürlevik Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes